



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501/515 2401
Fax: 03501/515 2409
Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten gemäß §11 Tierschutzgesetz

Warum benötige ich eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz?

Das Tierschutzgesetz gibt im § 11 vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit Tieren nur nach behördlicher Erlaubnis des Veterinäramtes durchgeführt werden dürfen.

Welche Tätigkeiten sind erlaubnispflichtig?

- **Betreiben eines Tierheims oder einer ähnlichen Einrichtung**
Gemeint sind Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabebietern dienen.
- **Betreiben einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung**
Gemeint sind gewerbsmäßige Einrichtungen, die der vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung von Tieren Dritter dienen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- **Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden**
Gemeint sind Einrichtungen, die der Haltung von Tieren wildlebender Arten dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- **Schutzhundausbildung**
Gemeint ist das Abrichten von Hunden um Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Eine Erlaubnispflicht gilt aber nur für die Ausbildung für Dritte, also wenn der ausgebildete Hund an andere Personen abgegeben oder die Ausbildung im Auftrage des Tierhalters vorgenommen wird. Aber auch wenn jemand hierfür nur die Plätze oder Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellt, bedarf es der vorherigen Erlaubnis.
- **Allgemeine Hundausbildung**
Gemeint ist das Ausbilden eines Hundes oder die Anleitung des Tierhalters zur eigenen Ausbildung der Hunde. Hundeschulen brauchen die Erlaubnis aber nur dann, wenn sie die Leistung gegen Entgelt anbieten. Bietet ein Verein die Leistung ausschließlich für seine Vereinsmitglieder kostenlos an, bedarf es dieser Erlaubnis nicht.
- **Abhaltung von Tierbörsen**
Gemeint sind Veranstaltungen, bei denen Tiere durch Privatpersonen zum Verkauf angeboten oder untereinander getauscht werden. Verantwortlich ist der Veranstalter. Ggf. ist das Vorlegen einer Börsenordnung notwendig, aus der auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen hervorgehen.
- **Gewerbsmäßiges Züchten von Tieren**
Gewerbsmäßig handelt (im Sinne des Tierschutzgesetzes), wer die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Dies ist in der Regel bei folgenden Feststellungen erfüllt: Hunde: drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfe pro Jahr, Katzen: fünf oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder fünf oder mehr Würfe pro Jahr, Kaninchen, Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr, Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, Mäuse, Hamster, Gerbils, Ratten: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr, Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr, sonstige Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, Vögel bis Nymphensittichgröße: mehr als 25 züchtende Paare, Kakadu und Ara: mehr als 5 züchtende Paare, sonstige Vögel größer als Nymphensittiche: mehr als 10 züchtende Paare, sonstige Heimtiere: Verkaufserlös von mehr als 2000.- Euro jährlich. Das Züchten von landwirtschaftlichen Nutztieren oder von Gehegewild unterliegt nicht der Erlaubnispflicht.
- **Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren**
Hierunter fällt der gewerbsmäßige Handel sowohl mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Pferden, sonstigen Haustieren, Heimtieren, Fischen etc. also auch Zoohandelsgeschäfte.
- **Tiere aus dem Ausland nach Deutschland verbringen oder vermitteln**
Hierunter fällt auch das Thema Auslandshunde. Wörtlich benötigt derjenige die Erlaubnis, wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder

einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt.

- **Gewerbsmäßiger Unterhalt eines Reit- und Fahrbetriebes**
Dies ist in der Regel dann erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies gilt auch für Reitvereine, die nicht nur für Ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Auch das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten und auch therapeutische Reiten bedürfen einer Erlaubnis.
- **Gewerbsmäßiges Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild**
Hierunter fallen Pferde pensionen, Alpakahaltungen und Straußenhaltungen.
- **Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren oder Tiere für solche Zwecke zur Verfügung stellen**
Hierunter fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden-Sammelns und auch Zirkusbetriebe.
- **Gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung**
Hierunter fallen nur Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen an Wirbeltieren, wie zum Beispiel Ratten oder Mäusen.

Wie und wo beantrage ich eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist für die Erlaubniserteilung das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Referat Veterinärdienst, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, 03501 515 2401, lueva@landratsamt-pirna.de) zuständig. Nutzen Sie bitte den Vordruck auf unserer Internetseite unter: www.landratsamt-pirna.de/download/Vet_Antrag_11_neu_06_2014.pdf.

Hinweis:

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen. Eine aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis ist unwirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Welche Voraussetzungen für die Erteilung muss ich erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dem Stellvertreter sowie
- Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister,
- die behördlich festgestellte (Inaugenscheinnahme durch einen amtlichen Tierarzt) Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen
- ein Lageplan der Gebäude und Flächen mit der Darstellung der Nutzung und ggf. Miet- oder Pachtvertrag bzw. eine Eigentumserklärung. Die baurechtliche Genehmigung aller zu nutzenden Gebäude und Räume ist im Vorfeld vom Antragsteller beim zuständigen Bauamt abzuklären!

Welche Unterlagen werden benötigt?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Führungszeugnis der Belegart „0“
- bei einer gewerbsmäßigen Tätigkeit Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über die Sachkunde
- Grundrisszeichnung der Betriebsstätte

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen ist die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz gebührenpflichtig. Die Kosten berechnen sich aber nach dem jeweiligen, individuellen Zeitaufwand.